



## Gemeinde Balzers Friedhof-Ordnung

Gültig ab 01. Januar 2007

### INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeines .....	2
Art. 2	Friedhofkommission.....	2
Art. 3	Benützungrecht und Gebühren .....	2/3
Art. 4	Friedhofkapelle .....	3
Art. 5	Grabstätten .....	3/4
Art. 6	Anlage und Grösse der Gräber.....	4
Art. 7	Bestattung.....	4
Art. 8	Grabesruhe.....	5
Art. 9	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber .....	5/6
Art.10	Herstellungsvorschriften und Beschaffenheit der Grabdenkmäler .....	6/7
Art.11	Aufstellen von Grabdenkmäler.....	8
Art.12	Instandhaltung der Grabdenkmäler .....	8
Art.13	Rechtslage.....	8
Art.14	Gräberkataster.....	9
Art.15	Schlussbestimmungen.....	9

Art. 1

**Allgemeines**

Das Friedhofswesen steht nach Massgabe liechtensteinischer Gesetze und Vorschriften unter Aufsicht der Gemeinde und gehört zum Geschäftskreis der Friedhofkommission. Der Friedhof wird von der Gemeinde unterhalten und gepflegt.

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnlichkeit sein. Alle Handlungen gegen diese Grundsätze sind zu unterlassen. In triftigen Fällen muss auf der Gemeindeverwaltung Meldung erstattet werden.

Die Einhaltung dieser Friedhofordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Friedhofkommission.

Diese Friedhofordnung gilt für alle Konfessionen und Religionen.

Art. 2

**Friedhofkommission**

Die Friedhofkommission besteht aus dem Ressortvorstand Kirche, zugleich Vorsitzender, dem Pfarrer und drei Mitgliedern. Es steht der Friedhofkommission frei, weitere Personen (Fachleute) zu Beratungen beizuziehen.

Art. 3

**Benützungrecht und Gebühren**

Für Balzner Gemeindebürger und für Einwohner der Gemeinde Balzers ist der Platz für ein Reihen-Leichengrab, Reihen-Urnengrab, Urnennische, Familien-Urnengrab oder ein Kindergrab kostenlos.

Sofern eine Person vorübergehend (krankheitshalber, ferienhalber, bei Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim etc.) in der Gemeinde Balzers wohnhaft ist und in dieser Zeit stirbt, ist für die Beisetzung auf dem Balzner Friedhof die Zustimmung des Vorsitzenden der Friedhofkommission sowie des Pfarrers erforderlich. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kann der Pfarrer mit einem Mitglied der Friedhofkommission in solchen Fällen die Bewilligung erteilen mit der Auflage, dass ein Grabunterhaltsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen wird.

Bei Beerdigungen auswärtiger Personen erteilt die Friedhofskommission die Bewilligung. Die Beisetzung kann in der Regel nur in der Urnenwand erfolgen. Die Gebühren zur Beisetzung von nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen werden im Anhang (Gebührenreglement) festgelegt.

Die Kosten zur Erstellung der Grabdenkmäler müssen von den Angehörigen übernommen werden.

Für Einwohner sowie Gemeindeglieder übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- a) den Transport vom Trauerhaus zum Friedhof
- b) den Transport vom Krankenhaus zum Friedhof (bis zu einer Entfernung von 110 km)
- c) den Transport des Leichnams zum Krematorium
- d) die Kremation
- e) den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof in Balzers
- f) das bei der Bestattung zu verwendende provisorische Holzkreuz
- g) das Öffnen und Eindecken des Grabes
- h) die Beerdigung im ortsüblichen Rahmen

#### Art. 4 **Friedhofkapelle**

Der religiöse Mittelpunkt des Friedhofes ist die Friedhofkapelle, in welcher die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgebahrt werden. Die Verstorbenen werden während den Gottesdiensten im Vorraum der Friedhofskapelle aufgebahrt.

Die Gemeinde kann keinerlei Haftung übernehmen für die in der Friedhofkapelle abgegebenen Gegenstände (Kränze, Blumen, Beileidskarten, Geldspenden usw.)

#### Art. 5 **Grabstätten**

Als Friedhof gilt das nach Plan fertig ausgebaute Areal innerhalb der Friedhofmauern und umfasst folgende Grabstätten:

- a) Reihen-Leichengräber
- b) Reihen-Urnengräber
- c) Urnennischen
- d) Ehe-Leichengräber \*
- e) Familien-Urnengräber
- f) Kindergräber
- g) Gräber für Priester und Ordensleute

\*Neue Ehe-Leichengräber werden keine mehr ausgegeben, da der dafür vorgesehene Platz bereits belegt ist.

#### **Reihen-Leichengräber**

Alle Reihen-Leichengräber werden in regelmässiger Reihenfolge angelegt. In jedes Reihengrab darf nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen eine Wöchnerin mit ihrem neugeborenen Kind. Die Beisetzung von Urnen ist bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe der Erstbestattung möglich mit der Auflage, dass bei Ablauf der Grabesruhe des Erstbestatteten, die Urne in eine Urnennische verlegt werden muss.

#### **Reihen-Urnengräber und Urnennischen**

Alle Reihen-Urnengräber und Urnennischen werden in regelmässiger Reihenfolge angelegt. In jedes Grab bzw. in jede Nische dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der zweiten Urne darf spätestens bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe erfolgen.

**Ehe-Leichengräber**

In noch bestehende Ehe-Leichengräber, in welchen nur eine Person bestattet ist, darf eine weitere Bestattung höchstens bis 10 Jahre vor Ablauf der Grabesruhe (bezogen auf die erste Bestattung) erfolgen.

**Familien-Urnengräber**

Familien-Urnengräber werden auf die Dauer von 50 Jahren von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Nach 25 Jahren darf keine weitere Beisetzung erfolgen.

**Kindergräber**

Die Kindergräber sind für die Bestattung von Kindern vorgesehen, die das zehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

**Gräber für Priester und Ordensleute**

Diese Grabstätten sind für die Bestattung von Priester und Ordensleute vorgesehen, die in der Gemeinde Balzers tätig oder Balzner Bürger waren. In Ausnahmefällen können auch Priester beigesetzt werden, die nicht in der Gemeinde tätig oder wohnhaft waren. In solchen Fällen übernimmt die Gemeinde für die Beisetzung keine Kosten. Der Unterhalt wird von der Gemeinde übernommen.

Wenn die dafür vorgesehene Reihe belegt ist, kann das älteste Grab jeweils aufgelöst werden, sofern die allgemeine Grabesruhe abgelaufen ist.

**Art. 6****Anlage und Grösse der Gräber**

Die Anlage der Gräber und Wege erfolgt nach dem bestehenden Plan. Die Gräber haben nachstehende Masse aufzuweisen (Länge x Breite x Tiefe):

a) Reihen-Leichengräber	180 x 100 x 150 cm
b) Reihen-Urnengräber	120 x 80 x 80 cm
c) Urnennischen	Baulich gegeben
d) Ehe-Leichengräber	180 x 180 x 150 cm
e) Familien-Urnengräber	120 x 120 x 80 cm
f) Kindergräber	120 x 80 x 120 cm
g) Gräber für Priester und Ordensleute	180 x 100 x 150 cm

Zwischen den Grabreihen sind Wege von 80 cm Breite anzulegen.

**Art. 7****Bestattung**

Die Bestattungen beginnen in jedem neuen Feld jeweils nach Anordnung der Friedhofkommission und werden ohne Unterbruch Reihe an Reihe fortgesetzt, bis das betreffende Feld belegt ist.

Die Bestattungsweise wird nach Anhören des Pfarrers durch die Friedhofkommission festgesetzt. Die Bestattungsweise Andersgläubiger ist mit dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter abzusprechen.

Art. 8  
**Grabesruhe**

Leichen- und Urnengräber dürfen in der Regel nach 25 Jahren wieder neu besetzt werden. Bei Reihen-Leichengräber, in denen später Urnen beigesetzt worden sind, läuft die Grabesruhe ab der letzten Erdbestattung (siehe Art. 4).

Nach Ablauf der genannten Ruhezeit kann die Friedhofkommission die Räumung ganzer Abteilungen des Gräberfeldes veranlassen. Die Räumung ist durch übliche Publikation bekannt zu geben. Den Hinterbliebenen wird eine angemessene Frist zur Entfernung des Grabschmuckes und der Grabdenkmäler eingeräumt.

Die Asche der Urnen wird in einem dazu bestimmten Grabe beigesetzt.

Für die Bewilligung einer Exhumierung ist die FL-Regierung bzw. der Landesphysikus zuständig.

Art. 9  
**Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**

Zwischen den Gräbern werden auf Kosten der Gemeinde mit 20 cm breiten Granitplatten schmale Gehwege angebracht. Somit verbleibt für die Hinterbliebenen eine Breite von 80cm zur freien Bepflanzung. Grabeinfassungen sind verboten.

Für den Grabschmuck durch die Angehörigen werden maximal folgende Felder offen gelassen:

a) Reihen-Leichengräber	100 x 60 cm
b) Reihen-Urnengräber	60 x 40 cm
c) Ehe-Leichengräber	100 x 100 cm
d) Familien-Urnengräber	80 x 60 cm
e) Kindergräber	80 x 40 cm
f) Gräber für Priester und Ordensleute	100 x 60 cm

Das Schmücken der Gräber kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen beauftragten Gärtner besorgt werden.

Die Bepflanzung der Urnennischen wird von der Gemeinde übernommen. Für die Kosten der Pflanzen haben die Angehörigen eine einmalige Abfindung zu leisten. Die Höhe dieser Abfindung wird im Anhang (Gebührenreglement) festgelegt.

Die Gemeinde kann die Pflege von Gräbern übernehmen. Dafür haben die Angehörigen eine einmalige Abfindung zu leisten. Die Höhe dieser Abfindung wird im Anhang (Gebührenreglement) festgelegt. Der einbezahlte Pauschalbetrag mit den zu erwartenden Zinsen soll eine würdige Pflege des Grabes während maximal 25 Jahren gewährleisten. Die Gemeinde Balzers legt dieses Geld in einem speziellen Fond an und bezahlt aus den Erträgen und dem Kapital die anfallenden Kosten.

Mit den Angehörigen ist ein Grabunterhalts-Vertrag über die Übernahme des Grabschmuckes abzuschließen.

Die Bepflanzung darf das Friedhofsbild oder die benachbarten Gräber in keiner Weise beeinträchtigen. Es ist verboten, unansehnliches Material (Drähte, Büchsen etc.) zur Halterung von Blumen und Sträuchern zu benutzen.

Jede Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen, Unkraut usw. ist innerhalb des Friedhofes verboten. Sämtliche Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen zu deponieren. Insbesondere ist es untersagt, Kannen und Geschirr aller Art stehen zu lassen.

Der Abfall ist sortiert in den dafür vorgesehenen Containern des Friedhofes zu deponieren.

Allfällige Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Sie haben das Recht, beanstandete Mängel zu beheben. Die Kosten werden den Hinterbliebenen belastet. Grabstätten, welche nicht mehr gepflegt werden, da die Angehörigen bereits gestorben sind, werden von der Gemeinde bis zum Ablauf der Grabesruhe unterhalten.

Die Friedhofskommission kann über die Bepflanzung der Gräber weitere Vorschriften erlassen. Pflanzungen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, werden unter vorheriger Anzeige an die betreffenden Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.

#### Art. 10

#### **Herstellungsvorschriften und Beschaffenheiten der Grabdenkmäler**

Die Beschaffenheit der Grabdenkmäler soll die Harmonie der Umgebung und die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Vor der Herstellung eines Grabdenkmales bzw. einer Inschrift an der Urnennische ist dem Friedhofkommissions-Vorsitzenden ein Gesuch unter Beilage von Zeichnungen der Vorder- und Seitenansicht (M 1:10) für Sockelgrabdenkmäler und zusätzlich eine Draufsicht für Plattengrabdenkmäler einzureichen. Daraus sollen auch Bearbeitung, Material, Grösse, Schrift und eventuell plastischer Schmuck ersichtlich sein.

Für die Gestaltung der Grabdenkmäler werden folgende Materialien zugelassen: Schmiedeisen, Bronze und Naturstein. Es werden alle handwerklichen und maschinellen Bearbeitungsmethoden zugelassen.

Schriften- und Schmuckarten müssen sich in Material, Grösse, Form und Farbe dem Grabdenkmal harmonisch einfügen.

Der Fundamentsockel darf nicht sichtbar sein, sondern das stehende Grabdenkmal soll direkt aus dem Boden herausragen.

Die Höhe der Grabdenkmäler wird vom rückwärtigen Weg aus gemessen.

Für die Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmasse:

#### **Reihen-Leichengräber**

1. **Stehende Platten (Höchstmasse):**
  - a) 120 cm hoch, 35 cm breit, 35 cm tief
  - b) 115 cm hoch, 60 cm breit, 20 cm tief
  - c) 85 cm hoch, 70 cm breit, 18 cm tief

Symbole und Schmuckformen in leichter Metallausführung können über die obigen Masse bis zu einer Gesamthöhe von 120 cm hinausragen.

2. **Kreuze:**  
120 cm hoch, 70 cm breit, 18 cm tief
3. **Liegeplatten:**  
120 cm lang, 60 cm breit, 10 – 20 cm hoch
4. **Grabmalsockel:**  
60 cm lang, 40 cm breit, 20 – 30 cm hoch, mit einfachen, natürlichen, überstehenden Ornamenten aus Stein, Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe von 120 cm.

#### **Reihen-Urnengräber**

1. **Stehende Platten:**  
90 cm hoch, 50 cm breit, 18 cm tief
2. **Kreuze:**  
90 cm hoch, 50 cm breit, 18 cm tief
3. **Liegeplatten:**  
60 cm lang, 40 cm breit, 10 – 20 cm hoch
4. **Grabmalsockel:**  
40 cm lang, 25 cm breit, 20 – 30 cm hoch, mit einfachen, natürlichen, überstehenden Ornamenten aus Stein, Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe von 90 cm.

#### **Ehe-Leichengräber**

Die Grösse der Grabdenkmäler für Ehe-Leichengräber dürfen das Höchstmass von 120 x 70 x 10 cm aufweisen.

#### **Familienurnengräber**

Die Grösse der Grabdenkmäler bei den Familienurnengräbern dürfen das Höchstmass von 100 x 60 x 10 cm nicht überschreiten.

#### **Urnennischen**

Die Masse sind gegeben; die Inschrift wird im Auftrage der Gemeinde vergeben und den Angehörigen verrechnet. Somit kann eine Einheit in der Grösse und Gestaltung der Inschrift erreicht werden.

#### **Kindergrabdenkmäler**

Die Grösse der Grabdenkmäler darf das Höchstmass von 70 x 45 x 12 cm nicht überschreiten.

#### **Grabdenkmal für Priester und Ordensleute**

Die Grabdenkmäler sollen in der Grösse und Ausführung einheitlich sein. Das Symbol im oberen Bereich des Grabdenkmales kann individuell gestaltet werden.

## Art. 11

**Aufstellen von Grabdenkmälern**

Bis zur Aufstellung der Grabdenkmäler, längstens aber 2 Jahre, sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und bei der Bestattung verwendeten einheitlichen Holzkreuze zugelassen. Nach Ablauf der zwei Jahre wird, nach vorheriger Aufforderung der Gemeinde, auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabdenkmal errichtet.

Grabdenkmäler dürfen erst gesetzt werden, nachdem die Gemeinde die entsprechenden Fundamente erstellt hat.

Die Grabdenkmäler sind mittels eines Edelstahldornes mit der Grabsteinfundation zu verbinden. Die Einbindtiefe in die Grabsteinfundation und in die Grabdenkmäler hat min. mm 150 zu betragen. Schiftungen jeglicher Art sind bei der Dornlänge zu berücksichtigen. Edelstahldorn V4a (Cret-10), Durchmesser min. mm 20, Dornlänge min. mm 300

Vor dem Aufstellen des Grabdenkmales ist das Gemeindebaubüro zu verständigen. Beim Aufstellen muss der Gemeindebauführer anwesend sein. Die Bewilligung zum Aufstellen des Grabdenkmales erteilt das Gemeindebaubüro.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Planvorlage den bestehenden Vorschriften entspricht.

Die Abnahme des Grabdenkmales erfolgt unmittelbar nach der Aufstellung durch den Gemeindebauführer. Entspricht das aufgestellte Grabdenkmal nicht der eingereichten Planvorlage, so ist es unverzüglich abzuändern.

Wer ein Grabdenkmal ohne Bewilligung oder Verständigung des Gemeindebaubüros aufstellt, wird mit Fr. 300.-- gebüsst. Dieser Betrag wird von der Gemeinde einem karitativen Zweck zugeführt.

## Art. 12

**Instandhaltung der Grabdenkmäler**

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in würdigem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofkommissions-Vorsitzende die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist für eine Instandstellung zu sorgen. Wenn diese der Aufforderung nicht nachkommen, kann die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und von Angehörigen vorgenommene Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, durch widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

## Art. 13

**Rechtslage**

Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieser Friedhofordnung entstehen, ist zuerst die Friedhofskommission zuständig und im Beschwerdeweg der Gemeinderat.

Art. 14  
**Gräberkataster**

Das Gräberkataster wird von der Gemeindebauverwaltung geführt. Es muss die notwendigen Angaben über die Toten enthalten wie Namen, Beerdigungsdaten, Bezahlung der Gebühren, Dauer der Ansprüche und die Bezeichnung (Nummer) der Grabstätte.

Art. 15  
**Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2006 genehmigt und tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 01. Januar 2005 mit allen Nachträgen.

**Balzers, den 01. Januar 2007**

Gemeindevorsteherung Balzers

---

Friedhofkommission

---